Stadt Olpe

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13
„Olpe – In der Stubicke“
Gemarkung Olpe-Stadt
Flur 7 und 25

Aufstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG und Anlagen 1 und 2 zum UVPG

Planfassung für die Verfahren gem. § 13b, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

März 2021

Verfasser:
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Rainer Backfisch

Breitestraße 25
57250 Netphen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Anlagen 1 und 2 UVPG NRW

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ist laut Abs. 1 Satz 4 des § 13a BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen.

Laut Nr. 2 bzw. 5 der Anlage 1 zum UVPG des Landes Nordrhein-Westfalen ist für den Bau einer öffentlichen Straße (in diesem Fall einer Gemeindestraße) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltprüfung besteht. Nur wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grund einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Kriterien, die Einschätzung erlangt, dass der Bau der öffentlichen Straßen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls), ist die Anwendung des § 13a und somit des § 13b BauGB möglich.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der Erschließungsstraßen als öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 4b LStrG festsetzt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand Anlage 2 zum UVPG des Landes Nordrhein-Westfalen soll klären, ob nach überschlägiger Prüfung der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Im Folgenden werden die Grundlagen tabellarisch zusammengestellt und planerisch gewertet, die für eine Einschätzung nach dem Kriterienkatalog der Anlage 2 erforderlich sind. Sie folgt in Systematik und Nummerierung der in der Anlage 2 des UVPG vorgegebenen Gliederung.

1. Merkmale des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf		
Kriterium gemäß Anlage 2	**Beschreibung / Auswirkung**	**Beurteilung**
1.1 Größe des Vorhabens	Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Voraussetzung zum Bau von öffentlichen Straßen innerhalb seines Geltungsbereiches. Es ist vorgesehen, innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Gemeindestraße ausgehend von dem südwestlich verlaufenden Straße „In der Stubicke“ festzusetzen. Für diese öffentliche Verkehrsanlage werden 1.964 m² vorgesehen.	**gering**
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Für den Bau einer Gemeindestraße werden 1.964 m² Fläche beansprucht, es erfolgt eine vollständige Bodenversiegelung.	**mittel**
1.3 Abfallerzeugung	Werden bei der Herstellung der Straße Abfälle erzeugt, so werden diese ordnungsgemäß als Baustellenabfälle entsorgt. Der Betrieb der Straße erzeugt keine Abfälle.	**neutral**
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung	Es ist damit zu rechnen, dass der Bau der Erschließungsstraße in 1 bis 2 Monaten abgewickelt wird. Belästigungen werden daher auf diesen Zeitraum begrenzt sein. Umweltverschmutzungen sind nicht erkennbar. Die einschlägigen Verordnungen für den Baubetrieb sind einzuhalten.	**gering**
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Mit der Ausführung des Straßenbaus werden nur qualifizierte Tiefbaubetriebe beauftragt, die eine Herstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik garantieren. Damit wird das Unfallrisiko auf ein sehr geringes Maß beschränkt.	**sehr gering**

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterium gemäß Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Das Plangebiet ist bisher nicht bebaut worden, grenzt aber im Westen an bestehende Bebauung. Die Flächen werden folgendermaßen genutzt: Intensiv genutztes Grünland 1214 m² Anflug von Laubgehölzen, Sträucher und Bäume 2. Ordnung 300 m² wassergebunden befestigte Wegeflächen und Plätze 450 m² Die für die innere Erschließung des Plangebiets vorgesehene Trasse umfasst vor allem Grünlandflächen und zu kleineren Teilen bereits unversiegelte Wegeflächen sowie Gehölze zwischen diesen Bereichen. Die zusammenhängend bebaute Ortslage von Olpe verschiebt sich geringfügig in östlicher Richtung. Forstwirtschaftlich hat die Fläche keine Bedeutung. Trotz der Grünlandnutzung eines großen Teils der Erschließungstrasse ist die Fläche für die Erwerbslandwirtschaft von geringer Bedeutung.	**mittel**
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),	Wasser: Das Niederschlagswasser versickert derzeit vor Ort bzw. läuft der Topografie folgend breitflächig ab. Durch den Bau der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt eine Mehrversiegelung von 1.914 m². Das darauf abfließende Oberflächenwasser wird künftig über ein Trennsystem zeitverzögert dem Vorfluter (Bigge) zugeführt. Boden: Ein Verlust an natürlichen Bodenfunktionen auf ca. 1.514 m² kann nicht vermieden werden. Natur: Von dem Straßenbau ist vorrangig Grünland betroffen. Faunistisch ist das Plangebiet einschließlich der künftigen Verkehrsflächen	**gering** **mittel** **mittel**

	von untergeordneter Bedeutung. Landschaft: Die vorhandene Siedlungsstruktur wird erweitert. Das Plangebiet ist aufgrund der gegebenen Topographie und der umgebenden Bebauung kaum einsehbar. Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Herstellung der Erschließung nicht beeinträchtigt.	**gering**
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	Nicht betroffen	-
2.3.2 Naturschutzgebiete	Nicht betroffen	-
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Nicht betroffen	-
2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke	Plangebiet liegt außerhalb des LSG der Stadt Olpe. Plangebiet liegt im Naturpark Sauerland-Rothaargebirge, dessen Ziele werden nicht betroffen Kein Biosphärenreservat betroffen	-
2.3.5 Naturdenkmäler	Nicht betroffen	-
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Nicht betroffen	-
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	Nicht betroffen	-
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen	Nicht betroffen	-
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen	-

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Nicht betroffen	-
2.3.11 Kulturdenkmäler Grabungsschutzgebiete sonstige Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen	-

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens werden gemäß der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien beurteilt:

Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung/ Erheblichkeit
3.1 Ausmaß	Die Auswirkungen der Herstellung von Verkehrsanlagen für die Erschließung des Bebauungsplangebiets auf ca. 1.904 m² beschränken sich auf die unmittelbar hiervon betroffenen Teilflächen.	nicht erheblich im Sinne des UVPG
3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der durch die Planung verbleibenden Auswirkungen kann ausgeschlossen werden.	Erheblichkeit nicht gegeben
3.3 Schwere und Komplexität	Bedeutung für die betroffenen Strukturen und Komplexität der Auswirkungen liegen im vergleichbaren Rahmen vergleichbarer Projekte. Bei der Herstellung der Erschließung werden keine im Vergleich zu anderen Flächen zusätzlichen oder besonders gravierenden Auswirkungen verursacht.	Zwar deutliche Veränderungen im Vergleich zur Bestandssituation, Veränderungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG bewertet.
3.4 Wahrscheinlichkeit	Die beschriebenen Auswirkungen sind für derartige Vorhaben unvermeidbar. Das Plangebiet ist durch die umgebenden Nutzungen jedoch bereits vorbelastet, so dass die Auswirkungen weniger ins Gewicht fallen werden.	nicht erheblich im Sinne des UVPG
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	Die beschriebenen Auswirkungen sind dauerhaft, jedoch nicht als erheblich einzustufen. Durch den Bau und späteren Betrieb der Straße wird es im Vergleich zu sonstigen öffentlichen Straßen zu keinen erheblichen Häufigkeiten von potentiell beeinträchtigenden Auswirkungen (Verkehr) kommen.	nicht erheblich im Sinne des UVPG

Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens:

Bei dem geplanten Bau der Erschließung des Bebauungsplangebiets „Olpe – In der Stubicke“ handelt es sich um ein Vorhaben mit 1.904 m², das zu einer Versiegelung und Beseitigung von Biotopstrukturen in einer Größenordnung von ca. 1.514 m² führt. Im Zuge der Bebauung des Neubaugebiets werden beträchtliche Flächen als vielfältig gestaltete Gärten hergestellt und trotz der durch die Bebauung und Erschließung verursachten Versiegelung hinsichtlich der strukturellen Vielfalt verbessert. Statt einer Beweidung oder Bearbeitung mit mittelschweren landwirtschaftlichen Geräten werden diese Teilflächen künftig in gärtnerischer Handarbeit bewirtschaftet. Die einzelnen Hauseigentümer werden bei der Anlage ihrer Gärten auf einen lockeren Boden achten, um ihren eigenen Zeitaufwand bei der Pflege zu minimieren. Daher wird die Inanspruchnahme von ca. 1.904 m² bisher unversiegelter Fläche für die Erschließungsstraße in Verbindung mit der beschriebenen Bewirtschaftung des künftigen Gartenlandes **nicht** zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt führen.

Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB ist auch im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen ohne erhebliche Konflikte möglich.

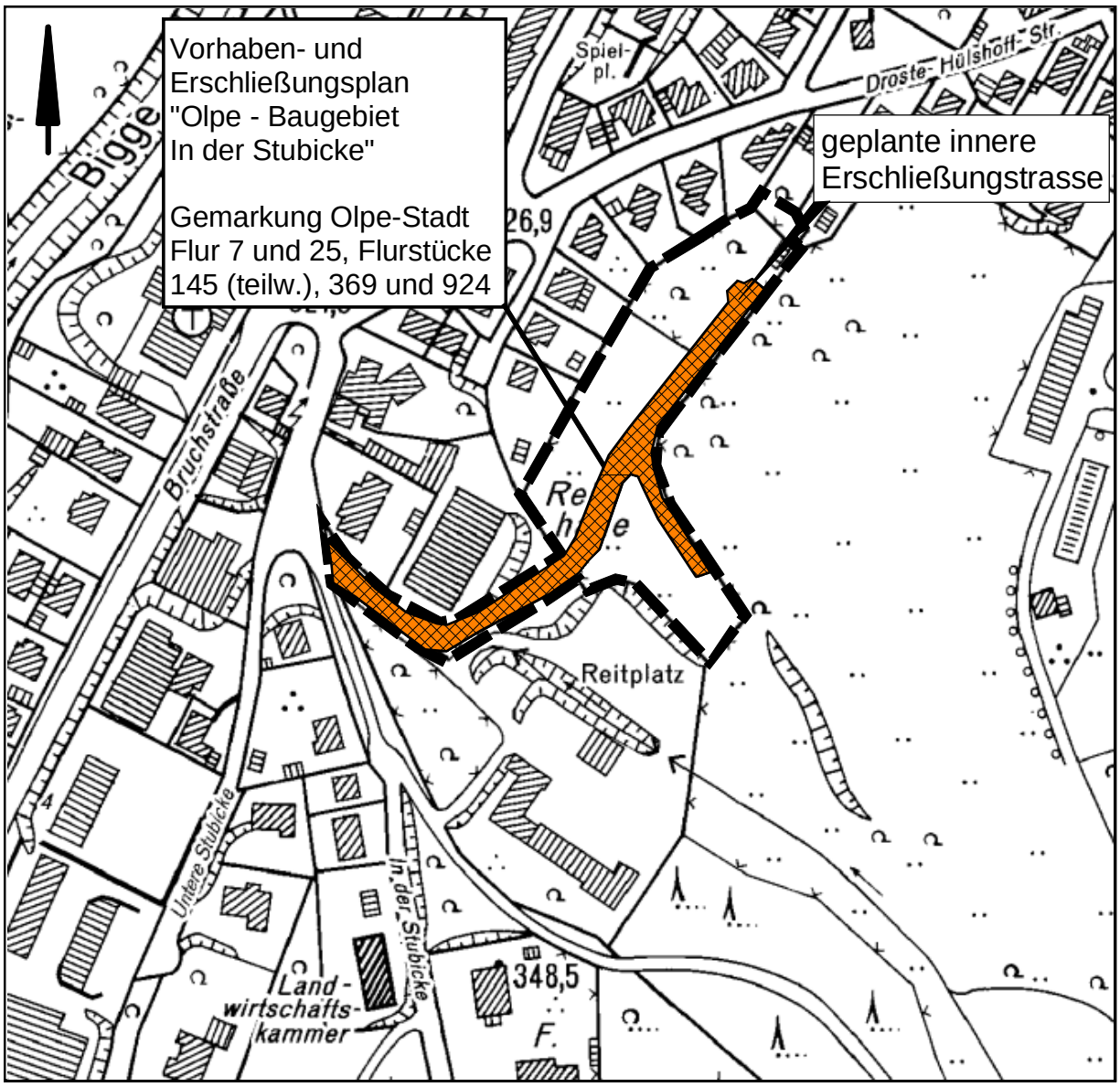

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13
"Olpe - Baugebiet In der Stubicke"

UVP-Vorprüfung innere Erschließung

Übersichtslageplan

März 2021

Maßstab 1 : 2500

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung